

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 13.12.2004 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Straßenreinigungssatzung der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.05.2004 (GVBl. I S.240) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in der Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsätze

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind Straßen im Sinne des § 2 BbgStrG.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.
 1. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.
 2. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt, äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind und erstrecken sich von der Abgrenzung des Grundstückes bis zur Fahrbahn. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch

Farbmarkierungen oder einer sonstigen Gestaltung der Flächen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen in einer Breite von jeweils 1,50 Meter entlang der Abgrenzung des Grundstückes als Gehweg.

- (4) Die Reinigung umfasst die allgemeine Reinigung sowie den Winterdienst.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird gem. § 49a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG in dem in §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung Einteilung in Kategorien (Straßenarten)

Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Kategorien (Straßenarten) eingeteilt.

Kategorie A – Ortsdurchfahrten, Straßen mit hoher Verkehrsdichte (Hauptstraßen)

Fahrbahn: Allgemeine Reinigung durch die Stadt 14-tägig, Winterdienst durch die Stadt, soweit die Anlage 1 den Winterdienst durch die Stadt nicht lokal begrenzt.

Gehweg: Reinigung einmal wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

selbstständiger Radweg: Reinigung einmal wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Kategorie B – Verbindungsstraßen zu Hauptstraßen

Fahrbahn: Allgemeine Reinigung durch die Anlieger 14-tägig, Winterdienst durch die Stadt soweit die Anlage1 den Winterdienst durch die Stadt nicht lokal begrenzt.

Gehweg: Allgemeine Reinigung einmal wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

selbstständiger Radweg: Allgemeine Reinigung einmal wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Kategorie C – Anliegerstraßen und Wege

Fahrbahn: Allgemeine Reinigung durch die Anlieger 14-tägig, Winterdienst durch die Anlieger, bei extremen Witterungsverhältnissen durch die Stadt.

Gehweg: Allgemeine Reinigung einmal wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

selbstständiger Radweg: Allgemeine Reinigung einmal wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

§ 4

Art und Umfang der allgemeinen Reinigung

- (1) Die allgemeine Reinigung erfolgt ausschließlich an Werktagen.
- (2) Zur allgemeinen Reinigung gehört die Beseitigung von Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Jeglicher Pflanzenwuchs ist zu entfernen. Die gärtnerische Pflege der öffentlichen Grünflächen betreibt die Stadt Werder (Havel). Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden; Kehricht und sonstige Verunreinigungen dürfen nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufe und Gräben gekehrt werden. Alle bei der

Reinigung anfallende Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Stadt Werder (Havel) entsorgt. Es ist auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. Das Nähere zur Abfuhr des Laubes wird jährlich durch die Stadt Werder (Havel) im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung geregelt. Auf Grundstücken anfallendes Laub darf nicht auf die öffentlichen Straßen verbracht werden.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung nicht aufgeführt sind, wird der Winterdienst durch die Anlieger durchgeführt (Kategorie C).
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Seitenstreifen von 1,50 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist; dies gilt nicht:
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (3) Täglich sind in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und

entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird.
- (6) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Hausanschlussschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Werder (Havel) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Werder (Havel) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Drittbeauftragung

Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn die ordnungsgemäße und fachgerechte Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1, § 3 und § 4 nicht nachkommt,

2. entgegen den Vorschriften des § 4 Abs.2 handelt oder
 3. den Winterdienst nicht gemäß § 1 Absatz 4 und § 5 durchführt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung, tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Werder (Havel) vom 02.12.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 15.06.2000, außer Kraft.

Anlagen:
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1

erlassen am : 25.11.2004

Ausgefertigt am: 13.12.2004

gez.: Werner Große
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Werder (Havel)

| Straßenname | Eingrenzung des Winterdienstes durch d. Stadt | Kategorie |
|-------------|---|-----------|
|-------------|---|-----------|

Stadt Werder (Havel) ohne Ortsteile

| | | |
|--|--|---|
| Adolf-Damaschke-Str. einschließlich. Bahnhofsvorplatz | | A |
| Adolf-Kärger-Straße | | A |
| Am Finkenberg | | B |
| Am Gutshof | | A |
| Am Markt | | A |
| Am Plessower See | | B |
| Am Wachtelberg | vom Wachtel-winkel bis Moosfennstraße | B |
| Auf dem Strengfeld | | A |
| Berliner Straße | | A |
| Bernhard - Kellermann- Straße | | B |
| Birkengrundweg | | B |
| Brandenburger Straße | | A |
| Brünhildestraße | zw. Hans – Sachs - Str. und Kesselgrundstraße | B |
| Carmenstraße | | B |
| Eisenbahnstraße | | A |
| Eisenbahnweg | | B |
| Elsastraße | | A |
| Gluckstraße | | A |
| Hagenstraße | | B |
| Hans-Sachs-Straße | von Kemnitzer Chaussee bis Brünhildestraße | A |
| Hertastraße | | B |
| Hoher Weg | | A |
| Kemnitzer Chaussee | | A |
| Kemnitzer Straße | | A |
| Kesselgrundstraße | | A |
| Kölner Straße | von Brandenburger Str. bis Wachtelwinkel | A |
| Kugelweg | | A |
| Lietzes Weg | | A |
| Marienstraße | | B |
| Mielestraße | | A |
| Moosfennstraße | | A |
| Mühlenstraße | | B |
| Otto-Lilienthal-Straße | | A |
| Phöbener Straße | | A |
| Plantagenstraße | | A |

| | | |
|------------------|---------------------------------|---|
| Potsdamer Straße | | A |
| Puschkinstraße | | B |
| Rotkehlchenweg | einschließlich Rondell | A |
| Scheunhornweg | | A |
| Schönemannstraße | | B |
| Torstraße | | B |
| Uferstraße | | B |
| Unter den Linden | | A |
| Wachtelwinkel | ab Kölnerstraße bis Wachtelberg | B |
| Zur Uferau | | A |

Ortsteil Petzow

| | | |
|-------------------|---|---|
| Am Schwielowsee | | A |
| Berliner Chaussee | | A |
| Fercher Straße | ab Am Schwielowsee bis Ortsausgang Petzow | A |
| Zelterstr. | | B |
| Zum Lindentor | ab Fercher Str. bis Buswendeplatz | A |

Ortsteil Bliesendorf

| | | |
|--------------------------|--|---|
| Bliesendorfer Dorfstraße | einschließlich Buswendeplatz | A |
| Bliesendorfer Poststraße | | A |
| Busendorfer Straße | | B |
| Dorfplatz | im Bereich Kreuzung Busendorfer Dorfstraße, Bliesendorfer Straße und Emstaler Straße | A |
| Emstaler Straße | | B |
| Glindower Straße | | B |
| Lange Straße | | B |
| Plötziner Weg | | A |
| Schelmsteig | | B |

Ortsteil Glindow

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|---|
| Alpenstraße | | B |
| Alte Straße | | B |
| Dr.-Külz- Straße | | A |
| Dr.-Wolff- Straße | | A |
| Glindower Chausseestraße (B1) | | A |
| Glindower Dorfstraße | | A |
| Havelobstallee | von der B1 bis Einf. Werderfrucht | B |
| Karl-Liebknecht-Straße | | B |
| Klaistower Straße | | A |
| Luise-Jahn-Straße | | B |
| Marktplatz / Friedensplatz | | B |
| Plötziner Straße | | A |

Poststraße A

Ortsteil Kemnitz

Kemnitzer Dorfstraße einschl. Buswendeplatz A
Fuchsberg B
Havelweg B
Kemnitzer Waldstraße B
Kemnitzer Chaussee A
Phöbener Chaussee A
Seestraße Gaststätte bis „Rittergut“ B
Zur Elka Werft B

Ortsteil Phöben

Bundschuhstraße B
Fährstraße B
Hauptstraße A
Phöbener Chausseestraße Ab Ortseingang A
Phöbener Seestraße B
Schmergower Straße A

Ortsteil Plötzin

Alte Dorfstraße A
Zum Weinberg B
An der B 1 A
Bliesendorfer Straße von Alte Dorfstrasse bis Flurstück 71/3 B
Bochower Weg bis Ortsschild B
Brandenburger Chaussee A
Glindower Weg von Alte Dorfstrasse bis Trafostation B
Kammeroder Weg von Alte Dorfstrasse bis Flurstück 107 B
Kleiner Bruchweg B
Neue Dorfstraße B
Plessower Hauptstraße A
Plötziner Chaussee A
Rosenweg (Neu Plötzin) B
Thälmannstraße (Neu- Plötzin) B

Ortsteil Töplitz

An der Havel A
An der Wublitz A
Göttiner Weg B
Havelblick B
Heidestraße B
Leester Straße A
Mittelbruchweg A

| | |
|---------------------|---|
| Mittelsteig | B |
| Mühlenbergstraße | A |
| Neu Töpitzer Straße | A |
| Waldstraße | B |
| Wildrosenweg | B |

Ortsteil Derwitz

| | |
|----------------------|---|
| Derwitzer Chaussee | A |
| Derwitzer Dorfstraße | B |
| Kemnitzer Winkel | B |
| Krielowener Straße | B |
| Maulbeerweg | B |

Straßen oder Straßenabschnitte, die nicht aufgeführt sind, sind der Kategorie C zugeordnet

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 26 vom 17.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Werder, den 13.12.2004

gez.: Werner Große
Bürgermeister